

**Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland –
Evangelische Erwachsenenbildung Thüringen (EEBT)**



Gültig ab 1. Dezember 2024

1. Geltungsbereich

(1) Diese Teilnahmebedingungen gelten für anmelde- und entgeltspflichtige Workshops und Seminare der Evangelischen Erwachsenenbildung Thüringen (im weiteren Text bezeichnet als EEBT).

2. Zustandekommen eines Teilnahmevertrags

(1) Der Vertrag kommt durch Ihre Anmeldung bei der EEBT zustande, ohne dass es einer ausdrücklichen Annahmeerklärung bedarf. Eine Ablehnung oder Absage des Vertragsangebotes durch die EEBT erfolgt schriftlich (s. 4.).

(2) Der Vertrag begründet Rechte und Pflichten nur zwischen der EEBT als Veranstalterin und dem/der Anmeldenden (Vertragspartner/in). Die Anmeldung kann auch für eine dritte Person vorgenommen werden. Diese ist der EEBT mit Angabe der Kontaktdaten zu benennen.

(3) Diese Teilnahmebedingungen sind Bestandteil des Vertrags.

3. Entgelt für die Veranstaltung

(1) Das Veranstaltungsentgelt ergibt sich aus der beim Eingang der Anmeldung aktuellen Ankündigung der EEBT (Internetseite, Flyer etc.).

(2) Das Entgelt wird mit dem Zustandekommen des Vertrages (s. 2.1) zur Zahlung fällig.

(3) Für den Fall der Kündigung/Widerruf gilt § 5 dieser Vereinbarung.

(4) Nicht in Anspruch genommene Bestandteile einer Veranstaltung sowie nicht in Anspruch genommene Leistungen (z.B. Übernachtung oder Verpflegung) bewirken keine Ermäßigung und werden nicht rückvergütet.

(5) Ermäßigtes Entgelt ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Interessierte nehmen bitte Kontakt mit der EEBT auf.

4. Rücktritt und Kündigung durch die EEBT

(1) Eine Veranstaltung findet statt, wenn bei Anmeldeschluss die im Einzelfall festgelegte Mindestzahl von Anmeldungen (normalerweise acht) vorliegen. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die EEBT vom Vertrag zurücktreten. Den angemeldeten Personen entstehen dadurch keine Kosten.

(2) Die EEBT kann außerdem vom Vertrag zurücktreten oder ihn außerordentlich kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die EEBT nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall einer Referentin oder eines Referenten) nicht stattfinden kann.

(3) In diesen Fällen werden geleistete Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die EEBT sind ausgeschlossen.

(4) Die EEBT kann bei Vorliegen wichtiger Gründe fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen, trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Veranstaltungsleitung, insbesondere Störung des Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten, Nichtleistung fälliger Beiträge, Ehrverletzung aller Art gegenüber der Veranstaltungsleitung, gegenüber Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, gegenüber Beschäftigten der Evangelischen Erwachsenenbildung, Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.), Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art, Verstöße gegen die Hausordnung.

5. Kündigung und Widerruf durch den/die Vertragspartner/in

(1) Der/Die Vertragspartner/in kann durch schriftliche Erklärung den Vertrag kündigen. Die Erklärung muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der EEBT eingegangen sein. Bereits bezahltes Entgelt wird abzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von € 6 erstattet. Bei späterer Kündigung erfolgt keine Erstattung des Entgelts bzw. wird die vollständige Zahlung des Entgelts durch die EEBT erhoben.

(2) Fernbleiben gilt nicht als Kündigung.

(3) Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht bleibt unberührt.

(4) Der Nachweis, dass der EEBT geringere Kosten als die erhobene Bearbeitungsgebühr entstanden sind, steht Ihnen frei.

6. Durchführung von unterbelegten Veranstaltungen

In Absprache mit den Angemeldeten kann die EEBT die Veranstaltung/en, wenn sie die jeweilige Mindestteilnehmendenzahl nicht erreichen, unter Berücksichtigung inhaltlicher oder organisatorischer Gesichtspunkte dann durchführen, wenn ein entsprechender Entgeltaufschlag (Umlage) gezahlt wird, oder wenn in geeigneten Fällen die Kursdauer bei gleichbleibender Gebühr entsprechend verkürzt wird. Die Entscheidung hierüber trifft die EEBT.

7. Organisatorische Änderungen

(1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Veranstaltung durch eine/n bestimmte/n Veranstaltungsleiter/in durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen des Veranstaltungsleiters/der Veranstaltungsleiterin angekündigt wurde.

(2) Die EEBT kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.

8. Haftung

Die EEBT haftet für die gewissenhafte Vorbereitung der Veranstaltungen, Auswahl und Kontrolle der Veranstaltungsleitung sowie für die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung im Programm. Die allgemeine Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Den angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

9. Hausordnung

Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich die Vertragspartnerin, der Vertragspartner, die jeweilige Hausordnung der genutzten Gebäude und Einrichtungen einzuhalten.

10. Datenschutz

Die EEBT erhebt und speichert die Kontaktdaten der angemeldeten Personen. Die Daten werden nur für innerbetriebliche Zwecke der EEBT, zum Nachweis gegenüber dem Land gemäß ThürEBG oder zum Nachweis gegenüber anderen öffentlichen Zuwendungsgebern gemäß deren Förderrichtlinien verwendet. Sofern Angaben zu Alter und Geschlecht erhoben werden, dienen sie ausschließlich statistischen Zwecken und damit einer besseren Planung des Programms. Dem Datenschutz wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) Rechnung getragen. Die Teilnehmenden verpflichten sich, jede Nutzung ihnen bekanntwerdender Daten anderer Teilnehmender zu unterlassen.

11. Sonstiges

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der ABG ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit eine solche Bestimmung unwirksam ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages gemäß § 306 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften.